



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

Sicherheit der Lebensmittelkette
Pestizide und Biozide

Brüssel,
 SANTE/E3/MW/np

Nicht länger Glyphosat, ein zweites „Contergan“, sondern BVT!

Sehr geehrte Petentin, sehr geehrter Petent,

das Kommissionsmitglied für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Vytenis Andriukaitis, hat mich um Beantwortung der Petition „Nicht länger Glyphosat, ein zweites „Contergan“, sondern BVT!“ gebeten.

Im Zuge der Evaluierung einer mögliche Erneuerung der Zulassung von Glyphosat führte der berichterstattende Mitgliedstaat, Deutschland, eine vollständige, umfassende und transparente Bewertung aller verfügbaren Daten und Informationen durch, begleitet von einer gegenseitigen Begutachtung („Peer-Review“) durch alle anderen EU-Mitgliedstaaten und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Bezüglich der Bewertung des berichterstattenden Mitgliedstaats fand eine öffentliche Anhörung statt, die den Bürgerinnen und Bürgern sowie anderen Akteuren eine Plattform bot, ihren Bedenken Gehör zu verschaffen. Ferner hat die Europäische Kommission die EFSA ersucht, bei ihrem Peer-Review die Bewertung des Internationalen Krebsforschungszentrums (IARC)¹ zu berücksichtigen. Dadurch sollte gewährleistet werden, dass der EFSA für ihre Schlussfolgerung alle relevanten Informationen zur Verfügung standen. Zudem wurde das kanzerogene Potenzial von Glyphosat im Rahmen des Peer Review von Sachverständigen umfassend und unter Berücksichtigung epidemiologischer Daten erörtert.

Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Studien, die die Antragsteller gemäß den gesetzlichen Anforderungen vorgelegt haben, wurden im Zuge des Peer-Review alle verfügbaren und veröffentlichten Studien sowie Fachliteratur berücksichtigt. Daher beruhen die Schlussfolgerungen der EFSA auf umfassenderen Erkenntnissen, darunter wichtige Studien, die das IARC nicht berücksichtigt hat. Die Schlussfolgerung der EFSA² und die zugehörigen Unterlagen wurden inzwischen veröffentlicht und sind auf der EFSA-Website verfügbar.

Die Kommission ist sich bewusst, dass es seitens der Bürgerinnen und Bürger Bedenken und Befürchtungen bezüglich Glyphosat und der Exposition gegenüber diesem Stoff

¹ <http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol112/mono112-09.pdf>

² EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), 2015. „Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance glyphosate“ (Schlussfolgerung zum Peer-Review der Risikobewertung für den Pflanzenschutzmittelwirkstoff Glyphosat). EFSA Journal 2015;13(11):4302, 107 pp. doi:10.2903/j.efsa.2015.4302.

durch Lebensmittel und andere Quellen gibt. Wir müssen daher (wie in allen Fällen der Prüfung einer Genehmigung von Wirkstoffen in Pestiziden) sicherstellen, dass unsere Entscheidungsfindung auf einer soliden wissenschaftlichen Grundlage fußt.

Das Regelungssystem der EU für Pestizide ist besonders robust und gewährleistet, dass Stoffe einer strengen wissenschaftlichen Bewertung unterzogen werden, bevor eine Entscheidung über ihre Zulassung getroffen wird. Stoffe werden nur zugelassen, wenn erwiesen ist, dass unter realistischen Verwendungsbedingungen keine unannehmbaren Wirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt entstehen. Im Falle von Glyphosat wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die EFSA alle verfügbaren Nachweise prüft. Jetzt gilt es zu gewährleisten, dass das Ergebnis dieses Prozesses umfassend analysiert wird. Die EFSA ist im Einklang mit den Grundsätzen der höchsten Fachkompetenz, der Unabhängigkeit und der Transparenz vorgegangen, die in ihren Gründungsvorschriften, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002³, verankert sind.

Die Kommission unterzieht die in der Schlussfolgerung der EFSA enthaltenen Feststellungen derzeit einer gründlichen Prüfung und wird die erforderlichen nächsten Schritte in Übereinstimmung mit ihren rechtlichen Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009⁴ unternehmen. Eine Entscheidung über die Erneuerung oder den Widerruf der Zulassung von Glyphosat wird zu gegebener Zeit getroffen.

Bezüglich der Bee-Vectoring-Technologie (BVT) kann ich Ihnen mitteilen, dass dieses Verfahren in der EU bereits genutzt wird. Die Kommission unterstützt nachdrücklich die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und die Praxis der integrierten Schädlingsbekämpfung, um so die Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu reduzieren. Das Inverkehrbringen von Wirkstoffen und Produkten mit geringem Risiko sowie die Entwicklung neuer Technologien, mit denen die Verwendung von Pestiziden in Europa reduziert werden kann, werden durch laufende Initiativen aktiv gefördert und unterstützt; es gibt bereits eine große Zahl in der EU zugelassener nichtchemischer Wirkstoffe.

Ich kann Ihnen versichern, dass die Kommission Ihre Bedenken sehr ernst nimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Flüh
Referatsleiter

³ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1)

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).